

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1, i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. 12.1993 geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. S. 23) hat der Stadtrat der Stadt Artern am 19.09.2006 die nachstehende Satzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 27.01.2014 geändert.

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich und regelmäßig ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 Euro.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2, Sätze 2 und 3, ThürFwEntschVO, und er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

- Jugendfeuerwehrwart	26,00 Euro
- Gerätewart	26,00 Euro
- Alarm- und Einsatzplaner	26,00 Euro
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	26,00 Euro

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1994, Beschluss-Nr. 125-9/94, außer Kraft.

Artern, 04.04.2014

Koenen  
Bürgermeister

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.